

gaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staats Eigenthum sind, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Flößerei insoweit, als diese auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird. Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere sogen. Differenzialabgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu. Auf Grund dieser Bestimmungen hat das Reich die Abgaben hinsichtlich der Flößerei auf der Saale und Werra am 1. Juni 1870 S. 312 und 314, auf der Elbe am 11. Juni 1870 S. 416 und 417, auf dem Neckar am 19. Februar 1871 S. 31, auf der Eng und Rogosch am 13. Februar 1874 S. 14 und die Binnenschiffahrtsabgaben in Elbafloßdringen aufgehoben. (Vergl. Vertrag vom 22. Juni 1870, S. 417.)

Die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Schiffe.

Der Gerichtsstand.

Das Gericht des Ortes, von dem aus die Schifffahrt mit dem Schiffe betrieben wird (Heimathort), ist für alle gegen den Schiffseigner als solchen zu erhebenden Klagen zuständig, ohne Unterschied, ob er persönlich oder nur mit Schiff und Fracht haftet.

Unter mehreren hiernach in Betracht kommenden Orten gilt als Heimathort der Ort, wo die Geschäftsniederlassung, bei mehreren Niederlassungen die Hauptniederlassung und in Ermangelung einer Geschäftsniederlassung der Wohnsitz des Schiffseigners sich befindet.

Ist ein Heimathort nicht festzustellen, so gilt als solcher der Ort, wo der Schiffseigner zur Gewerbesteuer oder Einkommensteuer veranlagt wird. (§ 6 des Ges. vom 20. Mai 1868 R.-G.-Bl. S. 862.)

Die Verklarung.

Wird das Schiff oder die Ladung von einem Unfall betroffen, so ist der Schiffer berechtigt und auf Verlangen des Schiffseigners oder eines Ladungsbetheiligten verpflichtet, vor dem Amtsgerichte des Ortes, an welchem die Reise endet, und, wenn das Schiff vorher an einem andern Orte längere Zeit liegen bleiben muß, vor dem Amtsgerichte dieses Ortes eine Beweisaufnahme über den tatsächlichen Hergang, sowie über den Umfang des eingetretenen Schadens und über die zur Abwendung der Verringerung desselben angewendeten Mittel zu beantragen. Er hat sich selbst zum Zeugnisse zu erbieten und die zur Feststellung des Sachverhältnisses sonst dienlichen Beweismittel zu beibringen. (§ 11.)

Zur Aufnahme des Beweises bestimmt das Gericht einen thunlichst nahen Termin, zu welchem der Schiffer und die sonst bezeichneten Zeugen zu laden sind. Dem Schiffseigner und den Ladungsbetheiligten ist von